

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Verbandsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Fritz Kersch, Berlin-Neukölln  
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, R. Osttagsufer 3  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei, Dautinger & Co., Berlin S.W. 68

Inserentenpreis  
Geschäftsanzeigen: die reichgehaltene Doppelseite 60 Goldmarken.  
Gratulationen d. Seite 56 Goldmarken, für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldmarken.

## Die Sünden wider die Jugend und die Wirtschaft.

Seit ungefähr zwei Jahren betreibt die bürgerliche Regierung in Deutschland eine Politik der Preisüberhebung. Sie bedeutet für Produktion und Handel eine starke materielle Begünstigung während sie sich für die Verbraucher als eine ganz bedeutende Schmälerung des Realeinkommens darstellt. Sie war auch für Produktion und Handel als Kapitalsneubildung gedacht. Für die breiten Massen aber, die während des Krieges und der Inflation gehungert hatten, war diese Zeit der Preisüberhebung nichts anderes als eine neue Hungerperiode.

Diese Politik konnte nicht ohne Folgen bleiben und heute können wir mit Schrecken auf allen Gebieten, besonders aber auf dem Gebiet der Volksgesundheit, die schädlichen Auswirkungen feststellen: Die geringere Entlohnung und die Arbeitslosigkeit, der Mangel an ausreichender Ernährung, an Kleidung und Brennstoffen und die Verschärfung des Wohnungselends verursachten erhöhte Sterblichkeit, erhöhte Krankheitsziffern, Sinken der Geburtenzahl, verzögerte Entwicklung der Kinder, Heranwachsen unächtiger Individuen, also körperlichen, intellektuellen und sittlichen Niedergang der Bevölkerung. Im großen und ganzen ist sich das Deutschland von heute über die ungeheuren Schäden dieser Preisüberhebungspolitik noch nicht im klaren, da sich die Folgen erst langsam bemerkbar machen. Es ist eine Tatsache, daß die weitaus überwiegende Zahl der Schulkinder von heute an Größe und Gewicht weit unter dem Vorkriegsdurchschnitt und unter dem Durchschnitt anderer Länder steht. Die geistigen Folgen kann die Lehrerschaft am besten konstatieren. Fast die meisten Lehrer bezeugen heute, daß die Kinder schon nach zwei Stunden Unterricht völlig ausgepumpt sind. Diese Jugend muß in späteren Jahren unbedingt an Leistungsfähigkeit einbüßen. Was hilft es heute, wenn der mitleidige Schularzt die Krankheit des Kindes feststellt? Was halfen solche Feststellungen? Um den Kindern zu helfen, ist gutes Essen, sind warme Schuhe und warme Kleidung notwendig — und das können die Eltern bei den gegenwärtigen Preisen und Löhnen eben nicht aufbringen.

Die moderne Industriewirtschaft erfordert gesunde und geistig regame Menschen. Es ist eine alte Tatsache, daß die Arbeitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zu dem Ernährungszustand und der geistigen Verfassung des Arbeiters steht. Das ist eine Tatsache, die von sozialistischen und bürgerlichen Defonomen in gleicher Einmütigkeit nachgewiesen worden ist. Weiter ist bekannt, daß gerade die Qualitätsarbeit, die für den deutschen Export und für die deutsche Wirtschaft von ungeheurer Wichtigkeit ist, direkt von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Arbeiters abhängig ist. In allen Industrieländern wird größte Sorgfalt auf die Erziehung des Nachwuchses verwendet. Wir verweisen nur auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das National Industrial Conference Board hat peinlich genaue Untersuchungen in allen Industriegruppen angestellt, um die richtigen Wege zur Ausbildung eines solchen Nachwuchses zu finden, der den ungeheuren körperlichen und geistigen Anforderungen moderner Maschinenarbeit gewachsen ist. Die Untersuchungen haben ergeben, daß der körperliche und seelische Allgemeinzustand der Bevölkerung wichtigste Vorbedingung für eine solche Erziehungsarbeit ist. Das entspricht den gemachten Erfahrungen auch in Deutschland. Wir wissen, daß die Volksschule in Deutschland, soviel an ihr auch auszufehen ist, in einer Zeit, in der infolge der Tätigkeit der deutschen Gewerkschaften Realeinkommen und Lebensverhältnisse der breiten Masse wesentlich gebessert werden konnten, einer der Hauptfaktoren der industriellen Entwicklung Deutschlands ist.

Auch in Deutschland sind ähnliche Versuche wie in Amerika unternommen worden. Zu diesen Versuchen führte vor allen Dingen das Bedürfnis nach erhöhter Wirtschaftlichkeit. Wir sind aber überzeugt, daß die neuen Methoden in der Ausbildung des Nachwuchses und in der weiteren Schulung der bereits Berufstätigen in Deutschland auf harte Hindernisse stoßen werden, eben weil die Vorbedingung, der gesunde und geistig hochstehende Mensch, heute in Deutschland nicht mehr in der Anzahl vorhanden ist, wie das vor dem Kriege der Fall war. Das sozialpolitische Problem wird so zu einem wirtschaftlichen Problem und die ganze Wirtschaftsentwicklung bei uns beweist, daß es höchste Zeit ist, mit der bisherigen Wirtschaftspolitik Schluß zu machen.

## Woraus die Arbeiter lernen können!

Die Steuerstatistiken zeigen immer wieder, daß die Lohnsteuer höhere Beträge erbringt, als im Boranschlag vorgesehen ist. Als der neue Steuerrabzug im Reichstag im Sommer d. J. durchgeführt wurde, wiesen die Gewerkschaften im Lande in gebührender Form auf diese Ausbeutung der Massen hin. Damals brachten die Deutschnationalen, die Deutsche Volkspartei und das Zentrum einen Antrag auf Milderung der Lohnsteuer ein, der folgenden Wortlaut hatte:

„Uebersteigt das Einkommen aus der Lohnsteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis zum 31. März 1926 oder später in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren den Betrag von 600 Millionen Reichsmark, so hat die Reichsregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Erhöhung der Abzüge bei kinderreichen Familien und des steuerfreien Betrages herbeiführt.“

Der Antrag wurde von der bürgerlichen Mehrheit angenommen. Er verhinderte die sofortige weitere Senkung der Lohnsteuer, wie es die Arbeitervertreter im Reichstag verlangt hatten. Immerhin ist der Beschluß ein Zukunftswechsel, der zwar erst nach dem 1. April 1926 eingeleitet zu werden braucht. Jedoch war zu hoffen, daß auf Grund dieses Antrages eine steuerliche Erleichterung stattfindet, d. h. wenn ein entsprechendes Gesetz im Reichstag eine Mehrheit findet. Daß diese Mehrheit aber nicht zustandekommt, dafür sorgen schon heute die deutschen Unternehmer. Man will auch hier, den Besitz und das Vermögen weiter entlasten und zwar auf Kosten des Arbeitnehmers. Wie man hier schon vorsorgt, dafür bietet ein Zirkular des Reichsverbandes der Deutschen Industrie den besten Beweis. Wir geben das Zirkular im Wortlaut wieder:

„Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie.“  
Tgb.-Nr. 7894/8.  
Betr. Lohnsteuer.

Berlin, den 14. Oktober 1925.

- An die
- a) Mitglieder der Steuerstelle;
  - b) landwirtschaftlichen Verbände.
- Mit vorzüglicher Hochachtung usw.

Es besteht die große Gefahr, daß trotz der jetzt im neuen Einkommensteuergesetz vorgenommenen Erhöhung der Einkommensteuern Teile der Bestrebungen auf eine weitere Senkung des Existenzminimums sofort nach Zusammentreten des Reichstages wieder aufgenommen werden. Wie uns zuverlässig mitgeteilt wird, besteht die Absicht, dahingehende Anträge im Reichstage einzubringen. Die Tatsache, daß die Einnahmen aus der Lohnsteuer trotz der Erhöhung der Einkommensteuern Teile nur verhältnismäßig zurückgegangen sind, dient als Ausgangspunkt der vorgenannten Bestrebungen, die sich weitest hin darauf stützen, daß die Einnahmen aus der Lohnsteuer auch zurzeit noch gegenüber den Einnahmen aus der eigentlichen Einkommensteuer einen erheblich höheren Teil des Gesamteinkommens aus der Einkommensteuer ausmachen. Bei diesen Behauptungen wird außer Acht gelassen, daß zu den Lohnsteuerpflichtigen auch in weitestem Umfange alle Angestellten in privaten und öffentlichen Betrieben gehören, und daß die Einnahmen aus der eigentlichen Einkommensteuer infolge der ungünstigen Geschäftslage naturgemäß eher eine rückläufige Richtung zeigen. Es kommt nun darauf an, beweiskräftige Unterlagen dafür zu haben, daß die angebliche Mehrbelastung der niederen Einkommen sich ganz anders darstellen, wenn man diese gesondert von den höheren Arbeitseinkommen betrachtet. Zu diesem Zwecke bitten wir, mit möglichster Beschleunigung die nachstehenden Fragen ausgefüllt zurückzuschicken. Bei der großen Bedeutung, welche diese Angelegenheit für die weitere Regelung der Einkommensteuer hat, dürfen wir wohl mit Bestimmtheit auf Ihre Antwort rechnen.

Bezeichnung des Betriebs (Firma)  
Sitz (Ort, Straße).

An Steuerabzug vom Arbeitslohn sind für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis 30. September 1925 einbehalten worden insgesamt ... M.

Hiervon entfallen auf Arbeitslohn mit einem durchschnittlichen Monatslohn von nicht mehr als 250 M. ...

Das Zirkular ist in vieler Hinsicht interessant. Zwei Monate nach dem gefassten Beschluß sammeln die Unternehmer Material gegen eine weitere Herabsetzung der Lohnsteuer. Daraus wird die Arbeiterschaft ersehen können, wie die Arbeiterfreundlichkeit der Unternehmer in Wirklichkeit beschaffen ist.

Die deutschen Arbeiter mögen aber auch weiter aus diesem Beispiel erkennen, daß sie den ungünstigen Ausfall der letzten Reichstagswahl mit bedeutenden wirtschaftlichen Nachteilen auf Jahre hinaus zu bezahlen haben, weil die bürgerlichen Parteien eine sofortige weitere Senkung der

Lohnsteuer verhindern, und als Vertreter der Unternehmerinteressen sich auch von dem Unternehmer-„Material“ beeinflussen lassen werden, so daß eine weitere Senkung der Lohnsteuer unterbleiben dürfte.

## Immer noch kein Preisabbau!

Seit dem 8. August, wo der derzeitige Reichskanzler im Reichstag das Versprechen der Regierung abgab, ab 1. Oktober die Preise zu senken, will die Diskussion über den Preisabbau nicht mehr verstummen. Am 4. November waren Vertreter des Handwerks und des Kleinhandels aus der Lebensmittelbranche beim Reichskanzler Dr. Luther, wo im Beisein einiger Minister eine Aussprache über die Preisentlastungsaktion stattfand. Die amtliche Verlautbarung von dieser Besprechung erschöpft sich in folgendem Satz:

„Ungeachtet einiger Bedenken, die die Gewerbetreibenden über die praktische Durchführung der Regierungsaktion vorzubringen hatten, bestand völliges Einverständnis darüber, daß die Preisentlastungsaktion mit größtem Nachdruck gegen alle Wirtschaftsgruppen durchzuführen sei.“

Wir wollen uns hierüber eines Urteils enthalten, gestatten uns jedoch, ein großes Fragezeichen hinter diese positiv ausgesprochene Erklärung zu setzen.

Interessant ist es, was man von den Anstrengungen der Regierung der Einzelkändler in der Richtung der Preisentlastung vernimmt. Namentlich ist es erreglich zu sehen, wie sich ausgesprochene Rechtsregierungen an der Sache vorbeizudrücken versuchen. Die wirtschaftliche Regierung z. B. hat von Anfang an die Sache auf die Gemeinden abzuwälzen versucht. In einem neuerlichen Erlaß der dortigen Regierung heißt es u. a.:

„Warum sollten die Verbraucher nicht auch einmal auf diese oder jene Waren nicht eine Zeitlang verzichten können, bis der Verkäufer merkt, daß er bei billigeren Preisen und größerem Umsatz immer noch besser fährt? Man überlasse es dem Verkäufer, sich mit seinem Lieferanten auseinanderzusetzen. Es ist ihm klarzumachen, daß ohne eine Senkung der Preise der Umsatz stößt.“

Man glaubt also seitens der württembergischen Regierung der Sache genügend gedient zu haben, wenn man die Käufer und die Verkäufer gegeneinander aufhebt und im übrigen der Meinung ist, daß die Verbraucher ruhig so lange auf eine Ware verzichten sollen, „bis der Verkäufer merkt, daß er bei billigeren Preisen und größerem Umsatz immer noch besser fährt“. Das nennt die Welt Preisabbau von Staats wegen!

Das Ministerium von Mecklenburg-Strelitz muß ebenfalls in einem Aufruf zugestehen, daß die Preisentlastungsaktion ins Wasser gefallen ist. In dem Aufruf liest man u. a.:

„Das Ministerium hat zu seinem Bedauern feststellen müssen, daß die Bestrebungen der Reichsregierung, die Preise, vor allem aber solche für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs, auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, von den Handels- und Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Strelitz gar nicht bzw. ungenügend unterstützt werden.“

Was stören sich die Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Strelitz und anderswo um die Abmachungen der Reichsregierung? Weiß man doch ganz genau, daß man von schärferen Zugriffen verschont bleibt.

Bei den Markenartikeln haben sich die Einzelhändler sehr energisch gegen den Preisabbau gewehrt, wenn dabei auch die Rabattfrage ermäßigt wurden.

Am schärfsten prägen sich diese Dinge, so lesen wir hierüber im „B. Z.“, in der Zigarettenindustrie aus. Hier ist es den Zusammenarbeiten von Regierung und Großbetrieben gelungen, trotz der neuen Steuerbelastung die alten Marken und ihre Preise zu halten. Dabei ging man von der Erwägung aus, daß es gerade für diese Industrie, die infolge ihrer Heberhebung ganz besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat, wesentlich ist, daß der Umsatz möglichst groß erhalten wird, und daß dazu niedrige Preise eine Vorbedingung bilden. Der Handel wehrt sich nun aber vielfach gegen diese Politik mit äußerster Energie. In den Geschäftskreisen und noch größer in den Resolutionen der Fachorganisationen wird mit größter Echtheit gefordert: Fort mit den billigen Marken, höhere Preise und die alten Rabattfähel! Verschleudert wird sehr energisch mit dem Bockstich der Fabriken gedroht, die den Wünschen der Regierung gefolgt sind. Ähnliche Vorgänge spielen sich auch in der Seifenindustrie und im Seifenhandel und auch noch in anderen Industriezweigen ab.“

So denkt der Kleinhandel in den Branchen der Markenartikel über den Preisabbau. Man darf sich nicht wundern, denn es geschieht ihnen doch nichts.

Es gibt auch noch andere Kreise, die über den Erfolg der Preisentlastungsaktion der Regierung sehr pessimistisch urteilen. So schreibt die Dresdner Bank in ihrem Monatsbericht vom 1. November:

„Noch sind die einer durchgreifenden Aufwärtsbewegung der deutschen Wirtschaftsentwicklung entgegenstehenden Erscheinungen nicht beseitigt, und die für die Verteilung der allgemeinen Konjunktur maßgebenden Indizes bestätigen den von Widersprüchen nicht freien Niedergangskarakter der jetzigen Periode. So weist zwar der letzte Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts eine Senkung um 2 Proz. gegenüber dem Preisstand vor 14 Tagen auf. Irigendwelche Folgerungen bezüglich des Er-

folges der Preisentwertung der Regierung können daraus jedoch nicht gezogen werden; der Rückgang des Index ist lediglich auf die Entwertung der Preise für landwirtschaftliche Artikel zurückzuführen, während der Index für die Industriewaren von 1928 auf 1925 gestiegen ist. Bei den Konsumwaren ist von einem Preisrückgang sehr wenig zu merken.

Die Dresdner Bank dürfte so ziemlich das Richtige getroffen haben: Von einem Rückgang der Preise ist tatsächlich nichts zu merken.

Trotzdem redet man noch immer vom Preisabbau. Die ganze Aktion wird zu einem großen Fiasko werden, das ist heute schon mit absoluter Sicherheit vorauszusehen. Doch die Arbeiter, Angestellten und Beamten haben es von sich aus in der Hand, zu dem Preisabbau beizutragen. Dies geschieht am wirksamsten durch den Massenbeitritt in die Konsumvereine. Das Statistische Landesamt in Hamburg hat festgestellt, daß der dortige Konsumverein „Produktion“, einer der mustergültigsten in seiner Art, durchweg 6 Proz. unter dem allgemeinen Preisniveau geblieben ist. Der Nutzen der Konsumgenossenschaftlichen Organisation dürfte also klar ersichtlich sein. Je massenhafter die arbeitende Bevölkerung diesen Organisationen beitrifft, je mehr sind sie in der Lage, verbilligend zu wirken. Der Nutzen steigert sich mit der Größe der Konsumvereine.

### Vorbereitung und Ziel.

Der Egoist, d. h. der Mensch, der nur an sein eigenes „Ich“ denkt, genießt kein besonderes Ansehen in der Arbeiterbewegung. Jede Arbeiterorganisation kann nur dann bestehen und erfolgreich wirken, wenn ihre Anhänger bereit sind, Opfer zu bringen, Solidarietät zu üben, sich persönlich für Dinge einzusetzen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, ohne daß sie dem einzelnen sofort materielle Vorteile bringen.

Wer aber für den Aufstieg seiner Klasse kämpft und Opfer bringen will, muß dazu in der Lage und befähigt sein. Nicht nur Wissen, Erkenntnis und Begeisterung sind notwendige Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an der Bewegung. Ganz maß die Beherrschung bestimmter Fähigkeiten kommen, die die Möglichkeit geben, den Lebensunterhalt zu verdienen. Für den größten Teil unserer Jugend ist dies letztere eine Selbstverständlichkeit, sie nimmt es mit dem Erwerb von Berufskenntnissen ernst. In diesen Jugendjahren gleichzeitig das Verständnis für die Gesamtaufgaben der Arbeiterklasse zu wecken, ist ein Ziel unserer gewerkschaftlichen Jugendarbeit.

Mancher junge Mensch ist leicht geneigt, über die Beschäftigung mit politischen, wirtschaftlichen und philosophischen Fragen ganz zu vergessen, daß aller Philosophie voraus die Befriedigung der ursprünglichsten Lebensbedürfnisse gehen muß, also Nahrung, Kleidung, Wohnung, zu beschaffen ist.

Wer da glaubt, daß es genügt, als Beihilfe nur im Betrieb berufliche Kenntnisse zu sammeln und die freie Zeit sämtlich für andere Dinge zu verwenden, der tut sich selbst und gleichzeitig seiner Klasse keinen guten Dienst. Es muß manchem jungen Mann vor ihm wieder gesagt werden, daß auch eine sozialistische Gesellschaft Arbeiter braucht, die auf ihrem Tätigkeitsgebiet geschult und leistungsfähig sind. Neben und Schreiendes in Dienst der Arbeiterbewegung ist sicher etwas unbedingtes notwendig, und gut wäre es, wenn jeder Arbeiter seine Aufgaben in Wort und Schrift ausdrücken könnte. Etwas anderes aber ist es, sich diese Tätigkeit als Ziel für seinen späteren Lebensberuf zu setzen und darüber die Stellung, in der man sich befindet, zu vergessen und zu vernachlässigen.

Mit anderen Worten gesagt, heißt das: Bleibt immer mit den Füßen auf dem Erdboden, setzt nicht alle Hoffnungen und Pläne auf ein unmögliches oder gar unmögliches Ziel. Bereitet euch vor für die Aufgaben, die die Arbeiterbewegung auch an euch stellen wird, aber glaubt nicht, daß nur ihr da seid und daß alles nur von euch getan werden muß. Jeder hat das Recht, in die Pflicht, seinem eigenen persönlichen Schicksal Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist durchaus gesund, Egoismus, sich für den wirtschaftlichen Kampf mit auszusetzen.

### Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften.

Der Zusammenbruch der Reichslandbundgenossenschaften, welcher vor allem auf ihre parteipolitische Einstellung zurückzuführen ist, wodurch Mißtrauen und Uneinigkeit unter die Mitglieder, Schlappeheit der Geschäftsführung durch Rechnungsträger bei Hergabe von Krediten unter Berücksichtigung der parteipolitischen Stellung...

lung des Kunden u. a. m. erzeugt wurden, macht auf eine Organisation aufmerksam, die in ihrer Bedeutung an sich, insbesondere aber für die zukünftige Entwicklung der Verbrauchergenossenschaften noch viel zu wenig gewürdigt wird, die aber mit dem erwähnten Zusammenbruch nichts zu tun hat.

Es ist die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die wie die Konsumgenossenschaften in mehr als 50jähriger Entwicklung zu einem organisatorischen Gebilde geworden sind, das aus der Landwirtschaft überhaupt nicht mehr wegzudenken ist. Und das Interesse der Verbrauchermassen an der genossenschaftlichen Organisation der Landwirtschaft besteht darin, daß dieselbe die entscheidende Voraussetzung bildet für den direkten Warenverkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern unter Ausschaltung überflüssigen Zwischenhandels. Daraus ergeben sich nicht nur Fragen der Preisbildung, sondern der Organisation des Wirtschaftslebens überhaupt.

Die organisatorische Bedeutung der genossenschaftlichen Landwirtschaft ergibt sich schon aus der Tatsache, daß von den am 1. Juli d. J. bestehenden 58 000 deutschen Genossenschaften mit rund 9 1/2 Millionen Mitgliederfamilien nicht weniger als 38 400 mit 3 Millionen Mitgliedern auf die Landwirtschaft entfallen. (Die Konsumgenossenschaften zählten am gleichen Tage 2261 Einzelorganisationen mit rund 4 1/2 Millionen Mitgliedern.) Davon sind 20 200 Spar- und Darlehensvereine und 18 200 Betriebs- (Absatz- und Einkaufs-) Genossenschaften aller Art. Wenn man sich des Wortes von Bebel erinnert, daß ihm selbst ein neugegründeter Kriegerverein lieber sei, als ein unorganisierter Haufen Menschen, so wird man schon sagen müssen, daß der Umfang der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation einfach Achtung abtut und daß ihre volkswirtschaftliche Bedeutung auch die Verbrauchermassen interessieren muß.

Was nun die finanzielle und wirtschaftliche Leistung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Dienste der allgemeinen Landwirtschaft anbelangt, so ergeben sich sowohl hinsichtlich des Warenbezugs an landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, wie des Absatzes an eigenen Erzeugnissen ganz gewichtige Ziffern. Der Warenbezug betrug im Jahre 1921 — das Jahr 1923 als Inflationsjahr gibt keine Grundlage für die Beurteilung — 83 414 000 Zentner, der Warenabsatz 22 872 000 Zentner, so daß der Gesamtumsatz der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in einem Jahre 106 286 000 Zentner betrug, was einer Eisenbahnwagenbewegung von 531 430 Stück von je 200 Zentnern entspricht!

Wie man sieht, bedient sich die Landwirtschaft der genossenschaftlich organisierten Gütervermittlung in einem Umfang, daß die an Mitgliederzahl um die Hälfte (4 1/2 Millionen gegen 8 Millionen) stärkeren Konsumgenossenschaften bzw. deren Mitglieder sich daran ein praktisches Beispiel nehmen könnten. Es ist einfach eine ungeheure Leistung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, welche sich hier vor unsern Augen auf tut. Und man braucht sich nur vergegenwärtigen, welche dauernde Einwirkung auf die Preisbildung und auf das gewerkschaftliche Denken es haben muß, wenn Jahr für Jahr steigend und in solchem Umfang die individuelle Gestaltung des landwirtschaftlichen Güterverkehrs dem genossenschaftlichen den Platz räumen muß. Und es ist deshalb auch kein Wunder, daß die Sowjetregierung Rußlands neben der Steigerung des bäuerlichen Eigenbesitzes der Entwicklung der Bauerngenossenschaften eine so außerordentliche Bedeutung beimißt, daß sie neben der Förderung der Konsumgenossenschaften — nach vorausgegangener Drangsalierung mit unmöglichen Exproportionen bis zur Lebensgefahr! — ihr Hauptaugenmerk auf die reifliche Organisation der Landwirtschaft in Bezugs-, Absatz- und Kreditgenossenschaften richtet.

Dem es bedeutet einfach die Organisation des Wirtschaftslebens in seinem wichtigsten Zweige, der Nahrungsmittelversorgung, wenn die Reproduktion für die Gütererzeugung durch den direkten genossenschaftlichen Warenverkehr mit den Genossenschaftsorganisationen der Verbrauchermassen die Kette auf nur zwei Glieder verkürzt, so daß kein Handelsprofit mehr hängen bleibt.

Die finanziellen Leistungen der landwirtschaftlichen Kreditorganisationen sind wirtschaftlichen gleichzustellen. Als Beispiel kann man weder ein Inflationsjahr noch das Jahr 1924 wählen, weil sie zur Zusammenbruchperiode auch in der Landwirtschaft gehören. Aber schon im Jahre 1917, in dem die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung...

organisatorisch um ein Drittel schwächer war als heute, betrug allein bei der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland der reine Kassenumlauf für rund 5000 angeschlossene Genossenschaften 6 Milliarden 300 Millionen Goldmark. Und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, einem halbstaatlichen landwirtschaftlichen Kreditinstitut, auch „Preußenkasse“ genannt, sind nicht weniger als 22 875 Genossenschaften angeschlossen. Das Grundkapital der Kasse wurde im laufenden Jahr auf 2 Milliarden Mark erhöht. Milliarden über Milliarden laufen über die „Preußenkasse“ und ebenso viele über die 20 200 ländlichen Darlehensstellenvereine, die die finanziellen Nervenstränge der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung bilden. Und ihre Bedeutung liegt darin, daß der landwirtschaftliche Geldverkehr normalerweise sich zu verbilligtem Zinsfuß abwickelt und so allein die Zinssparnis in Hunderten von Millionen zu einem volkswirtschaftlichen Faktor sich gestaltet.

Mit dieser kurzen Darstellung sind nur einige Hauptlinien der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation gezeichnet; aber sie zeigen, von welcher außerordentlichen Bedeutung dieselbe an sich ist, aber auch für den direkten Geschäftsverkehr zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugern und den Massen der Verbraucher, woraus die entsprechenden Folgerungen zu ziehen sind.

### Die Hinterbliebenenfürsorge der Reichs-unfallversicherung.

Wenn eine der Unfallversicherung unterliegende Person durch einen Betriebsunfall getötet oder so verletzt wird, daß sie, wenn auch nach geraumer Zeit, an den Folgen des Unfalls verstirbt, so muß ihren Hinterbliebenen bei in der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Schadenersatz geleistet werden. Zu gewähren sind:

- 1. als Sterbegehalt der 15. Teil des nach gewissen Regeln festzusetzenden Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 Mk.;
- 2. vom Todestage ab den Hinterbliebenen eine Rente.

Die Witwe erhält 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Witwer einer weiblichen Getöteten erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn die getötete Ehefrau ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden, und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Die Berufsgenossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann die Rente gewähren.

Jedes eheliche Kind des Verstorbenen erhält eine Rente von 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Rente, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht vollendet, so wird die Rente bis zur Vollendung der Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

- 1. beim Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder,
- 2. beim Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterchaft des Verstorbenen festgestellt ist,
- 3. die für ehelich erklärten Kinder,
- 4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- 5. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode unentgeltlich unterhalten, oder für die er Kinderzulage zu einer Schwerverletztenrente bezogen hat.

### Herbstfahrt durch deutsches Weinland.

Unter dem Stichwort: „Wie wird der 1925er Wein?“ bringt das „Berliner Tageblatt“ folgenden Rundschreiberbericht:

Nun ist im wesentlichen die diesjährige Weinlese zu Ende. Bereits jetzt ist deutlich zu übersehen, was dieses eigenartige Jahr den Wintern der verschiedenen deutschen Weinbaugebiete gebracht hat. Man hatte von Beginn des Jahres an große Hoffnungen auf ein gutes Weinjahr gesetzt. Die milde Witterung des letzten Winters hat eine gute Ausreise des Fruchtholzes gestattet. Der ungewöhnlich frühe Eintritt des Frühlingseisens hatte einen zeitigen Ausbruch im Gefolge, ohne daß durch späte Fröste die jungen Triebe beschädigt worden sind. Allenfalls war ein reiches Blütenangebot wahrzunehmen. Die Blütezeit verlief besonders für die klimatisch begünstigten Weinbaugebiete sehr günstig. Allerdings beeinträchtigte ein im zweiten Drittel des Jahres eintretender Kälteeinbruch die spätere Blüte sehr ungünstig. Später blühende Gebiete waren wiederum besser daran.

Diese ungünstige Witterung brachte zum ersten die gute Auslastung der Trauben zum Stillstand. Zum andern fand der Sauerwurm, die zweite Generation der Käufchen der beiden Traubenwicklerarten, den besten Nährboden für seine verderbende Wirkung in den schwellenden Trauben. Und endlich wirkte sich der Traubenschimmel bei der frühesten Witterung in den von den Sauerwürmern befallenen Trauben so heftig ein, daß in manchen Gegenden, besonders solchen mit wasserreichem Boden, fast der ganze Behang eine Beute des Sauerwurmes und des Traubenschimmels wurde. Auf diese Weise erklärt es sich, daß die Erträge des

Weinbaues in diesem Jahre so grundverschieden sind wie nie zuvor. Einen solchen Herbst nennt der Winzer „neidisch“.

Besonders in der Rheingau schneidet am besten die Bemerkung Rüdesheim ab. Aber auch einige Güter des mittleren Rheingaus, zum Beispiel Schloß Reinhardshausen, hatten in einzelnen Lagen volle Behänge. Die Erträge der Weingüter bewegen sich zwischen einem Drittel bis zum Dreiviertel Herbst. Stellenweise waren jedoch die Behänge so reich, daß ein voller Herbst in die Kelter gebracht werden konnte. Die Güte der Trauben war recht befriedigend. Die frühesten gelesenen Weine wiesen einen Zuckergehalt von 75 bis 100 Grad auf; während die Moste der Qualitätsgüter weit darüber hinausgingen. Die Auslesen werden voraussichtlich über 150 Grad der Mostwage nach Dehstle steigen. Sehr befriedigend fiel auch die Lese der Ahmannshäuser Burgurder Trauben aus, die den weltbekanntesten Ahmannshäuser Rotwein liefern. Sowohl der Menge als auch der Güte nach wird der 1925er Ahmannshäuser Wein sich aus der Reihe der letzten Jahre vorteilhaft herausheben. Das mittlere Rheintal zu beiden Seiten des Stromes kann mit dem Ergebnis dieses Jahres recht zufrieden sein. Von Lorch bis Braubach auf der rechten und von Wingerbrunn bis Boppard auf dem linken Rheinufer haben die Winzer reiche Erträge kelteren können; während gleichzeitig die Beschaffenheit der Trauben gute Mittelweine, vielfach sogar feinere Weine ergeben wird.

Die sonnige Pfalz ist alljährlich mit der Lese den übrigen Weinbaugebieten um reichlich vierzehn Tage voraus. Auch in diesem Jahre war die Lese dort auch bei den berühmten großen Qualitätsgütern in der Mittelhardt schon im letzten Drittel des Oktobers beendet. Der Rengenertrag in der Pfalz belief sich jedoch in diesem Gebiet auf höchstens

einen halben Herbst. Der Sauerwurm hatte in den Weinbergen, wo nicht mit aller Energie Bekämpfungsmaßnahmen getroffen worden waren, furchtbar gehaust. Die Qualität ist dagegen recht befriedigend. Die Mostgewichte der mittleren Lagen bewegten sich zwischen 70 und 100 Grad.

Auch in Franken war die Lese Ende Oktober teils schon beendet. Der Mengenertrag belief sich durchschnittlich auf einen halben, zuweilen aber auch auf dreiviertel, vereinzelt sogar auf einen vollen Herbst. Die Mostgewichte betragen 70 bis 90 Grad; bei den großen Gütern stieg er auf über 100, in einzelnen Auslesen sogar auf mehr als 150 Grad nach Dehstle. Das wird ausgezeichnete Spitzenweine ergeben.

Am ungeheuerlichsten waren die Unterschiede der Erträge an der Mosel und ihren Nebenflüssen, der Saar und Ruwer. Neben Orten wie Berncastel, Lieser, Dufemond, Filzen und Domäne Avelsbach, die dreiviertel bis vollen Behang aufwiesen, gibt es zahllose Orte, wie Cues, Zeltingen, Wolf, Cröw, Niederenmel, Bremm und Nachig, bei denen der Ertrag zwischen einem Drittel, einem Viertel bis zu einem Zehntel Herbst und weniger wechelt. An der Saar war die Reife der Trauben noch etwas zurück; indessen hat die günstige Witterung mit nächtlichem Nebel als Schutz gegen den Frost und darauffolgendem warmen Sonnenschein sichtlich noch recht beschleunigend auf die Reife eingewirkt.

Von der Hessischen und badischen Bergstraße an der Rheinseite des Oberrheins werden reiche Erträge von befriedigender bis guter Qualität gemeldet. Das übrige badische Weinbaugebiet ist dagegen weniger zufrieden. Ungleiche Ertragnisse und Güte überall.

Kinder einer getöteten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind, oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Rente nicht, wenn die getötete Ehefrau vor dem Unfall sich nachweislich dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern), die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren. Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so ist die Rente den Eltern vor den Großeltern zu gewähren.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten, Kindern und Enkeln gleichmäßig. Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten, Kinder oder Enkel den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Hat die Witwe eines Schwerverletzten, d. h. eines Verletzten, der 50 Proz. und mehr der Vollrente bezieht, keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalls war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe 1/3 des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalles nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, haben keinen Anspruch auf die Rente und die Witwenbeihilfe. Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Unfall getöteter Deutscher nicht gewährleistet.

Geschäftsergebnisse von Mühlen.

Die Verwaltung der Wessermühlen A.-G. in Hameln bringt nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen 6 Prozent Dividende in Vorschlag.

Die Humboldt-Mühlen A.-G. in Berlin hat im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Abschreibung von 82 654 Rmk. einen Uberschuß von 181 558 Rmk. erzielt. Eine Dividende von 8 Proz. kommt zur Verteilung.

Wie die „L. N.“ berichten, ist dem Aufsichtsrat der Wurzenener Kunstmühlwerke und Biskuitfabriken v. F. Artetich in Wurzen der Halbjahresabschluss vorgelegt worden. Das Ereignis kann unter den derzeitigen, allgemein schwierigen Verhältnissen als nicht unbefriedigend bezeichnet werden. Trotz der hohen Zinsen und Unkosten sowie Steuern und sozialen Lasten und trotz der Ungunst der Lage am Getreide- und Mehlmarkt im ersten Geschäftshalbjahr konnte ein, wenn auch bescheidener Betriebsüberschuß erzielt werden. Angesichts des bevorstehenden Weihnachtseinkaufes erhofft man sowohl für die Mühlen- als im besonderen für die Bäckereibranche eine Geschäftsbelebung. Die Außenstände und Warenbestände sind erheblich höher als die offenen Warenschulden und Abnehmerverbindlichkeiten, Abnahmeverpflichtungen auf teures Getreide bestehen nicht, da die Gesellschaft keinerlei spekulative Käufe tätigt, sondern nur jeweils lediglich ihren Bedarf eindeckt. Demgemäß können auch Konjunkturverluste nicht eintreten. Die beteiligten Banken stehen dem Unternehmen nach wie vor zur Seite.

Die Mühle Rünningen bei Braunschweig verteilt eine Dividende von 10 Prozent im Gesamtbetrag von 350 000 Rmk. Hier wäre die besonders interessante Feststellung zu machen, in welchem Umfange die Löhne an den allgemeinen Produktionskosten beteiligt sind, was aber aus den unübersichtlichen Veröffentlichungen nicht möglich ist. Da jedoch Arbeiterzahl und Jahreseinkommen bekannt sind, ist eine ungefähre Feststellung möglich. Die Mühle Rünningen beschäftigt knapp 100 Arbeiter. Das Jahreseinkommen des Arbeiters betrug 1350 Rmk. Das Lohnkostenkonto betrug somit 135 000 Rmk. bei 763 876 Rmk. Generalunkosten. Der prozentuale Anteil der Löhne an den Unkosten beträgt also noch nicht 18 Proz. Eigenartig muß es berühren, daß etwa hundert Arbeiter insgesamt 135 000 Rmk. verdienen, während ein paar Aktionäre 350 000 Rmk., also ein Mehrfaches wie die Arbeiter erhielten. 2 Proz. weniger Dividende und man hätte die Löhne um 15 Rmk. pro Woche und Arbeiter erhöhen können.

Diese Abschlässe zeigen deutlich, was in der Mülerei noch verdient wird. 8 bis 10 Proz. Dividende sind durchaus noch nicht üblich in der gesamten Industrie. Sie bewegen sich, abgesehen von der Bauindustrie, durchaus über den Durchschnitt und müssen aus diesem Grunde symptomatisch bewertet werden.

Ebenso symptomatisch ist der Bericht der „L. N.“ über den Halbjahresabschluss der Wurzenener Kunstmühlwerke: „Die Gesellschaft hätte keinerlei spekulative Käufe getätigt und deshalb keine Konjunkturverluste erlitten.“ Das ist ein sehr deutlicher Wink nach der anderen Seite hin, endlich einmal mit der Inflationspsychose „Handeln bringt mehr als produzieren“ aufzuräumen. Ebenso notwendig erscheint es uns aber auch, den von der Mühlenindustrie immer wieder betonten Mangel an Betriebskapital abzustellen, was das tatsächlich möglich ist. Wandern die erzielten Gewinne aber an die Aktionäre, anstatt sie im Betriebe zu belassen, so wird man der Arbeiterschaft nicht glauben machen können, daß die Aufrechterhaltung der Betriebe lediglich im Allgemeininteresse erfolgt.

Zur Kontingenzierung in Baden.

Im letzten abgelaufenen Steuerjahr vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 sind in Baden insgesamt 66 dauernde Uebertragungen von Braurechtsfüßen vorgenommen und vom Reichsfinanzminister genehmigt worden. In einem Fall wurde ein württembergisches Teilkontingenz mit 1000 Hl. nach Baden übertragen. In allen andern 65 Fällen mit insgesamt 1 869 78, 03 Hl. waren badische Brauereien die Verkäuferer. Erwerber hieron waren:

Table with 2 columns: Brauereitype and Quantity. Includes entries for 20 badische Brauereien (108 191,17 Hl.), 18 bayerische Brauereien (58 534,34 Hl.), 6 norddeutsche Brauereien (19 438 83 Hl.), 1 württembergische Brauerei (813,69 Hl.), and a total of 186 978,03 Hl.

Der badische Gesamtbraurechtsfuß verteilt sich auf 229 badische Brauereien und ist zum 31. März 1925 zurückgegangen und beträgt noch insgesamt 3 209 855,09 Hl.

Diese Kontingenzmenge konnte bisher nicht im entferntesten ausgenutzt werden. Die Produktion wird vielleicht 50 Proz. erreicht haben. Dieses betrug im Jahre 1907 (höchster Stand) 3 286 000 Hl., im Jahre 1920 (niedrigster Stand) 659 000 Hl. und hat sich bis zum Jahre 1924 wieder auf 1 108 000 Hl. gehoben.

Das von den Abstinenten immer wieder aufgewärmte Märchen, der Alkoholkonsum habe sich gegenüber der Vorkriegszeit erhöht, wird durch diese Tatsachen und diese Zahlen treffend widerlegt.

Arbeitsrecht.

Einfluß des Sinkens der Arbeitnehmerzahl unter 20 auf die Betriebsvertretung.

Welchen Einfluß das Sinken der Arbeitnehmerzahl eines Betriebes unter 20 auf dessen Betriebsvertretung hat, ist unter Umständen von Bedeutung. Im § 1 BtVG ist lediglich bestimmt, daß in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten sind. Welches Schicksal rechtlich die Betriebsvertretung eines Betriebes, dessen Arbeitnehmerzahl unter 20 sinkt, erleidet, ist im Betriebsrätegesetz jedoch nicht geregelt. Die Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur gehen über diese Frage auseinander.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, der gemäß § 94 BtVG für Unternehmungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, in dieser Frage an sich zuständig wäre, hat sich in seiner Entscheidung Nr. 185 vom 18. Oktober 1921 und Nr. 857 vom 5. Februar 1924 dahin entschieden, daß der Betriebsrat ohne Weiteres in dem Augenblick zu bestehen aufhört, in dem die Zahl der Arbeitnehmer bauernd unter 20 sinkt.

Die Kaufmanns- und Gewerbegerichte vor denen als Erstarbungsgerichte Einlassungskreitigkeiten ausgetragen werden, haben jedoch teilweise eine andere Rechtsauffassung vertreten. Auch der 8. Zivilsenat des Kammergerichts ist in seinem Urteil vom 15. März 1925 S. U. 11. 008. 2433 von der Entscheidung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats abgewichen. Das Kammergericht vertritt den Standpunkt, daß bei einem Sinken der Arbeitnehmerzahl unter 20 ein Betriebsobmann zu wählen ist und daß der Betriebsrat zunächst noch weiter besteht, bis der neue Betriebsobmann gewählt ist oder hätte gewählt werden können.

Wenn auch die Streitfrage durch dieses Urteil des Kammergerichts noch keineswegs endgültig entschieden ist, so ist doch anzunehmen, daß sie in der Rechtsprechung Beachtung findet. Wir geben daher nachstehend, ohne auf den Tatbestand näher einzugehen, das Wichtigste aus den Entscheidungsgründen wieder.

„Die Entscheidung über den Klageanspruch hängt davon ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Kündigung des Klägers als Betriebsratsmitglied nach dem Sinken der Arbeitnehmerzahl unter 20 rechtswirksam erfolgt ist.“

Dabei ist vorweg zu bemerken, daß dabei für den ordnungsmäßig zum Betriebsratsmitglied gewählten Kläger keinesfalls deswegen die Schutzvorschrift des § 86 BtVG außer Kraft blieb, weil er anfänglich mit den von der Beklagten betonten Einschränkungen eingestellt war. § 86 gilt für jeden Arbeitnehmer, gegen den zur Beendigung des Dienstverhältnisses eine Kündigung ausgesprochen werden muß, nachdem er dreimal durch unanfechtbare Wahl Mitglied der Betriebsvertretung geworden ist. Das Gericht ist nun bei Prüfung der somit entscheidenden Frage im vorliegenden Falle an die Entscheidung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats nicht gebunden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung über den Fortbestand einer Betriebsvertretung, die sich ja regelmäßig von der Frage der Zulässigkeit der neu errichteten Betriebsvertretung gar nicht trennen läßt, in den Rahmen der sich aus § 93 BtVG ergebenden Zuständigkeit des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats fällt und daß seine Entscheidung im Einzelfall für das ordentliche Gericht die bindende Fernwirkung eines Verwaltungsaktes haben kann (vgl. Verh. d. S. 359 gegen S. 316). Aber keinesfalls vermag die hier gefällte Entscheidung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats eine solche Bindung herbeizuführen, da sie die Frage des Fortbestehens der Betriebsvertretung von Mitte November 1923 nicht in konkreter Entscheidung beantwortet, sondern in der vorliegenden Form nur ein Rechtsgutachten und zudem nur für die Zukunft enthält. Daher hat vorliegend jedenfalls das Gericht selbst diese Frage in freier Prüfung zu entscheiden.

Das Betriebsrätegesetz enthält entgegen der besonderen Regelung des § 23 Abs. 3 BtVG keine ausdrückliche Vorschrift darüber, welchen Einfluß es hat, wenn die Arbeitnehmerzahl unter die im § 1 als Voraussetzung für die Errichtung eines Betriebsrats aufgestellte Ziffer von 20 während der Wahlzeit des Betriebsrats sinkt. Die Entscheidung muß man daher aus der Gesamtheit der Bestimmungen über Errichtung und Erlöschen des Betriebsrats entnehmen und versuchen, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in dieser Hinsicht herbeizuführen. In der Rechtslehre stehen sich im wesentlichen drei Auffassungen gegenüber. Die eine, übrigens auch in den Entscheidungsgründen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats gebilligt, bejaht die automatische Auflösung der Betriebsvertretung. Die zweite nimmt ihren Fortbestand bis zum Ablauf der Wahlperiode an. Die dritte erachtet die Neuwahl der Betriebsvertretung für erforderlich und die alte Betriebsvertretung solange Zeit im Amte befindlich, als üblicherweise und nach §§ 23, 58 BtVG bis zur Neuwahl und zum Amtsbeginn der neuen Betriebsvertretung vertritt sein muß.

Gegen die Annahme einer automatischen Auflösung der Betriebsvertretung spricht wesentlich der dem Betriebsrätegesetz innewohnende Grundgedanke einer angestrebten Stetigkeit der Betriebsvertretung. Aus den §§ 43, 60, auch aus den §§ 23, 62 BtVG ist der sich übrigens völlig in den Gesamtrahmen des Gesetzes einfügende Gedanke erkennbar, daß das Fehlen einer Betriebsvertretung im Rahmen des Möglichen und im Interesse der Ertragsicherung verhütet werden soll. Andererseits verfolgt dieser Grundgedanke doch auch nur das Ziel einer angestrebten Stetigkeit. Diesem Ziel würde aber der Fortbestand der Betriebsvertretung in voller Stärke bis zum Ende der Wahlperiode widersprechen. Er bedeutet für den Arbeitgeber eine übermäßig hohe Belastung, die ihn unter Umständen notwendig zu der den Arbeitnehmern durchaus nicht dienlichen Maßnahme zwingen kann, den Weg der §§ 96, 42 BtVG zu beschreiten und mit dem Betrieb den Betriebsrat unter die erforderliche Zahl zu verringern. Die Annahme des Fortbestehens der Betriebsvertretung bis zum Ablauf der Wahlperiode würde auch insofern eine nicht ohne genügende Gründe anzunehmende Erschlechterstellung des Arbeitgebers bedeuten, als § 23 Abs. III BtVG die Einleitung der Wahl eines Betriebsrats in dem Zeitpunkt anordnet, in dem die für seine Errichtung vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Wie in diesem Falle der Grundgedanke, daß die Betriebsvertretung auf ein Jahr gewählt wird (§ 18 BtVG) durchbrochen wird, so erscheint im vorliegenden Falle seine Durchbrechung im Interesse des Arbeitgebers nur angezweifelt.

Dabei ist davon auszugehen, daß einerseits das Sinken der

Arbeitnehmerzahl unter 20 die Neubildung der Betriebsvertretung erforderlich macht, andererseits die alte Betriebsvertretung so lange im Amte bleibt, bis die neue gebildet ist oder aber bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung hätte gebildet sein müssen. Diese Auffassung, für die übrigens auch die Regelung des § 23 Abs. 3 a. a. D. spricht, berücksichtigt in der gebotenen Weise die Interessen sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmerseite. Einerseits verhindert sie den Fortbestand einer für den Betrieb übermäßig großen Betriebsvertretung. Andererseits behält sie die Arbeitnehmerschaft nicht ohne den Schutz der Betriebsvertretung. Schließlich setzt sie gegebenenfalls dem Amte des Betriebsvertreters gegenüber § 48 BtVG die notwendige sachgemäße zeitliche Grenze (vgl. Gew.Rfm.S. 30, 396).

Ostpreussische Ausbeutung und ostpreussische Schlichtungsmethoden.

Die Königsberger Brauereiarbeiter stellten im Oktober d. J. an den Ostpreussischen Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe, e. B., Königsberg, Antrag auf Neuregelung der tariflichen Löhne. Sie waren von vornherein der Ansicht, daß infolge des guten Geschäftsganges, den die Brauereien im Laufe des Jahres hatten, eine angemessene Lohnerhöhung erfolgen würde. Jedoch lehnte der Arbeitgeberverband unter Hinweis auf die bekannte Preissenkung, Verbilligungsaktion der Reichsregierung, jedes Entgegenkommen ab. Auch betonte er, daß seit Januar 1924 die Löhne der Königsberger Brauereiarbeiter um etwa 42 Proz. gestiegen seien, während eine Erhöhung der Bierpreise nicht stattgefunden habe. Die Argumentation der Arbeitgeber, daß jede Lohnerhöhung preisverteuernd wirken muß, ist ja hier treffend widerlegt. Tatsächlich beträgt die Lohnerhöhung der Königsberger Brauereiarbeiter seit Januar 1924 nur 38 Proz., während im Reich in der gesamten Brauindustrie die Löhne seit Januar 1924 bis Ende Oktober 1925 um 60 bis 120 Proz. erhöht wurden. Dabei ist der Bierpreis hier derselbe, z. T. höher wie in einzelnen Teilen des Reiches. Aber auch die Lebenshaltungskosten sind nachgewiesenermaßen in Königsberg höher wie z. B. in Teilen des Reiches, wo erheblich höhere Löhne gezahlt werden.

Auf Grund dieses Tatsachenmaterials konnte sich die Königsberger Brauereiarbeiterschaft mit der Ablehnung ihrer gerechtfertigten Forderung auf Erhöhung der Löhne nicht abfinden und rief zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses an in der Erwartung, daß auf Grund des von der Arbeitnehmerorganisation vorgetragenen Materials der Schlichtungsausschuss zu einer anderen Stellungnahme als der Arbeitgeberverband kommen würde. Denn wir waren bisher immer noch der Meinung, daß die Schlichtungsbehörden nicht dazu geschaffen sind, um Lohnrückstufen noch zu sanktionieren, sondern wirtschaftlich Schwachen zu helfen. Selbst der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns sagt u. a. in seiner Antwort an die Gewerkschaften:

„Das Arbeitsministerium hat sich insbesondere niemals allgemein gegen Lohnerhöhungen ausgesprochen, sondern jede wirtschaftlich tragbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen begrüßt und ist stets nach Möglichkeit für den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren eingetreten.“

Dagegen stellt sich der Schlichtungsausschuss für den Regierungsbezirk Königsberg unter Vorsitz des Gewerbersrats Heerdegen sichtlich auf den Standpunkt, daß eine wirtschaftlich starke Unternehmergruppe geschützt werden muß, wie aus nachfolgendem Schiedspruch hervorgeht:

Der Schlichtungsausschuss für den Regierungsbezirk Königsberg.

Königsberg, den 5. November 1925. Arbeiter Deutschlands, Bezirk Königsberg, gegen

den Ostpr. Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe, e. B., Ostpr. Königsberg, wegen Lohnforderungen der Arbeitnehmer der Königsberger Brauindustrie wurde in der Sitzung des Staatl. Schlichtungsausschusses für den Regierungsbezirk Königsberg, an welcher teilgenommen haben:

Gewerberat Heerdegen, als unparteiischer Vorsitzender; Brauereidirektor Embacher, Direktor Bishoff, als Arbeitgeberbeisitzer; Schlichter Kleinseld, Käfer Karpe, als Arbeitnehmerbeisitzer; folgender Schiedspruch gefällt und verkündet:

Eine Lohnerhöhung ab 1. November 1925 wird abgelehnt, weil die vordem und im Schlichtungsausschuss eingehend dargelegten, noch mit Zahlen belegten wirtschaftlichen Verhältnisse der Brauereien zurzeit berat liegen, daß eine Lohnerhöhung nicht tragbar erscheint. Treten in der Lebenshaltung wesentliche Wertsteigerungen innerhalb der Zeit bis zum 30. April 1926 ein, so sind die Parteien gehalten, erneut in Lohnverhandlungen einzutreten. Anmerkungsfrist Montag, den 9. November 1925, mittags 1 Uhr.

Der Vorsitzende, gez.: Heerdegen, Gewerberat.

Es ist uns klar, daß einem solchen Schiedspruch Arbeitnehmervertreter nicht zustimmen. Ueber die Begründung des Schiedspruches muß man sich nur wundern. Das von der Arbeitnehmerorganisation vorgetragene Zahlenmaterial wurde zweifellos nicht gewürdigt. Dieses Material über die Löhne im Reich ist der beste Gradmesser dafür, daß auch die Brauereien in Königsberg in der Lage sind, bessere Löhne zu zahlen. Aber auch selbst die Fachzeitung der Brauereien, die „Tageszeitung für Brauerei“, bestätigt in einem Artikel, daß die Brauindustrie mit zu den wirtschaftlich besten Betriebszweigen gehört. Sie schreibt:

Zeitweise größeres Geschäft hatten auf besondere Anregung Brauereiarbeiter. Wenn man auch nicht auf alle Ursachen dieser Tendenzentwicklung eingehen kann, so lassen sich doch einige bemerkenswerte Anregungen gerade für die abgelaufene Woche nennen. Es gibt an den deutschen Börsen kaum eine Kategorie von Wertpapieren, welche so wie die Brauereiarbeiter aus reinen Rentabilitätsbetrachtungen heraus ihre Anregungen erhalten. Bei der Spekulation gilt es sogar als unbedarftes Geschick, daß die Brauereiarbeiter zu den besten Dividendenzahlern gehören.

Wie bekannt, haben auch die beiden Königsberger Großbrauereien Bonarh und Schönbusch Dividendenschätzungen von 10 bis 12 Proz. bekanntgegeben. Angesichts solcher Tatsachen ist der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses eine einseitige Begünstigung wirtschaftlich gutstehender Brauereibetriebe und volle Anerkennung der Forderung des Arbeitgeberverbandes. Die Brauereiarbeiterschaft hat daher diesen Schiedspruch mit Entrüstung ab-

